

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (nicht-öffentlich)

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2025/001/57

am 18.09.2025 TOP:

am 09.10.2025 TOP:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 **- Veränderungsliste zum Stellenplan - Teilhaushalt 14 - Stellenaufstockung**

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan 2026 wird die Stundenaufstockung der Stelle 1404 (Sachbearbeitung Verwaltungsprüfung) von 15 Stunden (0,385 VZÄ) auf 39 Stunden (1,00 VZÄ) im Team 14 aufgenommen.

Sachverhalt:

Bereits in den letzten drei Jahren wurde die Aufstockung der Stelle der Verwaltungsprüfung begründet gegenüber dem Verwaltungsvorstand beantragt, von diesem jedoch jeweils um ein Jahr verschoben.

In 2025 erfolgte ein vom Verwaltungsvorstand initiiertes Personalbemessungsverfahren, ausschließlich für die Verwaltungsprüfung des Teams Rechnungsprüfung. Das vom Team 13 Organisations- und Personalentwicklung festgestellte Bemessungsergebnis ergibt einen Mehrbedarf von 0,198 VZÄ. Demnach würden ca. 8 zusätzliche wöchentliche Arbeitsstunden benötigt. Zu beachten ist, dass hierbei die derzeit zurückgestellten Aufgaben (u. a. Jahresabschlussprüfungen) nicht berücksichtigt werden. Für die Abdeckung der zurückgestellten Aufgaben ist eine Stundenaufstockung auf 39 Stunden erforderlich.

Gem. § 154 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Rat der Stadt Laatzen höherer Dienstvorgesetzter des Teams Rechnungsprüfung. Damit ist das Team Rechnungsprüfung diesem unmittelbar unterstellt. Diese Regelung soll eine unabhängige, weisungsfreie sachliche Beurteilung der Prüfungsvorgänge innerhalb der kommunalen Rechnungsprüfung ermöglichen.

Gleichzeitig ist für die Erfüllung der Aufgaben nach den Prinzipien der Risikoorientierung und Lückenlosigkeit eine entsprechende quantitative und qualitative Personalausstattung erforderlich. Sie muss so bemessen sein, dass eine

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:	14	13	20		

Aushöhlung in der Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben durch eine unzureichende Mindestausstattung nicht erfolgt. Um dies zu gewährleisten, obliegt die Entscheidung über die Stellenausstattung dem Rat und nicht dem Hauptverwaltungsbeamten.

Kai Eggert